



ELTERNBEIRATSORDNUNG der Montessori-Sekundarschule Wetterau

§ 1 Zielsetzung

- (1) Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (im Nachfolgenden generell Eltern genannt) und Schule wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler an der Schule und ihrer Eltern. Es ist die Aufgabe des Elternbeirats, sich für Vertrauen und Einvernehmen zwischen den Eltern und den Pädagogen einzusetzen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Schule zu wahren und zu pflegen, diesen Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schulleitung zu unterbreiten. Er soll an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Schule stärken.
- (2) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Rechten und Aufgaben der Lehrerinnen/Lehrer, der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 3 Klassenelternbeirat

- (1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Elternteil als Klassenelternbeirat/beirätin und ein Elternteil als StellvertreterIn.
- (2) Ein Elternteil kann nicht gleichzeitig in mehr als einer Klasse Elternbeirat sein.
- (3) Beide Elternteile eines Kindes können nicht zusammen den Elternbeirat in der GLEICHEN Klasse bilden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Elternbeiräte werden für jeweils zwei Schuljahre gewählt. Bei der Wahl ist zu gewährleisten, dass die Elternbeiräte einer Klasse Kinder in unterschiedlichen Jahrgangsstufen haben, damit ein Übergang von altem auf neuen Elternbeirat gewährleistet ist.
- (2) Bis zur Wahl eines neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl weggefallen sind (z.B. Klassenwechsel) bzw. wenn ein Beiratsmitglied von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird. Für die Restlaufzeit der Amtsperiode wird von der Klassenelternschaft ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Elternbeirats kann von der Klassenelternschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Eltern erfolgen.



§ 5 Wahlordnung

(1) Bei der Elternversammlung sind der Elternbeirat/beirätin und deren StellvertreterIn zu wählen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass Elternbeirat/beirätin und StellvertreterIn so gewählt werden, dass deren Kinder jeweils in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind, so dass bei Ausscheiden eines der beiden Elternbeiräte eine Überlappung stattfindet und damit Kontinuität und eine Einarbeitung in die Tätigkeit des Elternbeirats gewährleistet ist.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern. Nicht wählbar sind die Wahlleiterin und der Wahlleiter sowie Eltern, die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Schulpersonals der Montessori-Sekundarschule Wetterau sind. Außerdem sind Eltern, die bei dem jeweiligen Träger des Montessori-Kinderhauses oder der Montessori-Grundschule (Friedberg) in der Geschäftsführung, Leitung oder im Angestelltenverhältnis einschließlich freier Mitarbeiter und Aushilfskräften tätig sind, nicht wählbar.

(3) Ein Elternteil übernimmt die Funktion der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahlordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Zu Beginn der Wahlen sucht sich die Wahlleiterin/der Wahlleiter aus der Elternschaft eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer nebst VertreterIn.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter

- nimmt die Wahlvorschläge entgegen,
- beachtet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 1 und 2,
- gibt den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung,
- beaufsichtigt die Auszählung,
- gibt das Wahlergebnis bekannt, das gemeinsam mit der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (Absatz 2) in einer Niederschrift mittels vorgegebenem Vordruck festzuhalten ist und
- fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

Die Niederschrift der Wahl wird in der Sekundarschule archiviert und kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl von den Wahlberechtigten eingesehen werden.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Beantragt ein Elternteil eine geheime Wahl, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei geheimer Wahl gelten die Stimmzettel ohne Namen als Stimmhaltungen. Zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

§ 6 Sitzungen des Klassenelternbeirats

(1) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung, die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder die bzw. der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabende) nehmen die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer teil.



§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Eltern anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Klassenelternschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Eltern gefasst.
- (3) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Elternteils jedoch geheim durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (4) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Sollten Eltern mehrere Kinder in derselben Klasse haben, so haben sie pro Familie in der jeweiligen Klasse ebenfalls nur eine Stimme.

§ 8 Gesamtelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als SprecherIn gegenüber der Schulleitung und der Geschäftsführung.

§ 9 Sitzungen des Gesamtelternbeirats

- (1) Die Klassenelternbeiräte treffen sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, zur Gesamtelternbeiratssitzung. Sie ist von der gewählten Sprecherin bzw. dem gewählten Sprecher einzuberufen, wenn ein Fünftel der Klassenelternbeiräte, die Schulleitung oder die Geschäftsführung es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (2) Die Schulleitung und ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsführung können als beratende Mitglieder zur Gesamtelternbeiratssitzung geladen werden.
- (3) Die Klassenelternschaft kann über den jeweiligen Klassenelternbeirat Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Gesamtelternbeirates machen. Die Klassenelternbeiräte werden hierfür von dem Gesamtelternbeirat ca. 14 Tage vor der Sitzung informiert.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Elternbeirat pro Klasse anwesend ist.
- (2) Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Je eine Kopie geht an die Geschäftsführung, die Schulleitung und jedes Mitglied.

§ 11 Pflichten

- (1) Der Gesamtelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Schule betreffen. Er vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Schulleitung.



(2) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats informieren die Eltern über ihre Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der stattfindenden Klassenelternversammlungen und per Mitteilungen.

§ 12 Rechte

(1) Die Geschäftsführung bzw. die Schulleitung informiert den Gesamtelternbeirat zeitnah über Änderungen grundlegender Strukturen zu den nachfolgenden Themen:

- pädagogische Veränderungen
- Veränderungen von organisatorischen Rahmenbedingungen
- Gestaltung von Schul-, Klassenfesten und Ausflügen.

(2) Der Gesamtelternbeirat hat ein Vorschlagsrecht über die Verwendung von Einnahmen, die bei vom Gesamtelternbeirat organisierten Veranstaltungen erzielt werden.

§ 13 Vergütung

Die Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats werden jeweils mit 2 Pflichtarbeitsstunden bzgl. ihres Kindes in der jeweiligen Klasse gemäß der jeweils gültigen Geschäfts- und Gebührenordnung angerechnet.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Verschwiegenheitserklärung ist von jedem Klassenelternbeirat zu Beginn seiner Amtstätigkeit zu unterschreiben und wird im Sekretariat hinterlegt.

(3) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Klassenelternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder, der Schulleitung oder der Geschäftsführung der Schule seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeiratsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Elternbeiratsordnung vom 01.08.2020.

Friedberg, 30.10.2020

Geschäftsführung

Schulleitung